



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12738/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0405 (COD)**

**COEST 263
COMAG 80
PESC 961
RELEX 701
FIN 567
CADREFIN 352
DEVGEN 209
CODEC 1938**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	11028/12
<u>Betr.:</u>	Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) <ul style="list-style-type: none">– Partielle allgemeine Ausrichtung<ul style="list-style-type: none">= Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung gehört zu den Instrumenten, die die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützen. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, die am 31. Dezember 2013 ausläuft.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union sieht die Entwicklung besonderer Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft vor, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (3) Die Union ist bestrebt, die Werte Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht, im Rahmen der Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts durch Dialog und Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.
- (4) Die Europäische Nachbarschaftspolitik hat seit ihrer Einführung maßgeblich zur Stärkung der Beziehungen zu den Partnerländern beigetragen und sowohl für die Union als auch für ihre Partner konkrete Vorteile gebracht.
- (5) Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bietet die Union ihren Nachbarländern eine privilegierte Partnerschaft, die auf dem beiderseitigen Bekenntnis zu gemeinsamen Werten, wie Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung, sowie zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft und zur nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung beruht.
- (6) Durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument wird die Umsetzung politischer Initiativen unterstützt, die die Europäische Nachbarschaftspolitik mit geprägt haben: die Östliche Partnerschaft zwischen der Union und ihren östlichen Partnerländern sowie – für die südliche Nachbarschaft – die Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand und die Union für den Mittelmeerraum. Diese Initiativen bilden tragfähige politische Rahmenstrukturen für die Vertiefung der Beziehungen mit und zwischen den jeweiligen Partnerländern, die sich auf die Grundsätze der gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung stützen.

- (7) Seit der Einführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Schaffung des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments haben wichtige Entwicklungen stattgefunden. Dazu gehören insbesondere die Vertiefung der Beziehungen zu den Partnerländern, die Einleitung von Initiativen auf regionaler Ebene und der demokratische Wandel in der Region. Dies gab den Anstoß für den Entwurf einer neuen Vision für die Europäische Nachbarschaftspolitik im Jahr 2011, dem eine umfassende strategische Überprüfung der Politik vorausging. In dem neuen Konzept werden die vorrangigen Ziele der Union für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern festgelegt und der Grundsatz "Mehr für mehr" sowie eine gegenseitigen Rechenschaftspflicht verankert, die eine stärkere Unterstützung jener Partner vorsehen, die sich für den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft und für Reformen einsetzen.
- (8) Durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument werden auch die regionale Zusammenarbeit, beispielsweise im Rahmen der Nördlichen Dimension oder der Schwarzmeersynergie, sowie die Umsetzung der externen Aspekte makroregionaler Strategien unterstützt.
- (9) In dieser Verordnung wird die besondere Rolle der Russischen Föderation sowohl als Nachbarland als auch als strategischer Partner in der Region anerkannt.
- (10) (...)
- (11) Im Rahmen dieses Instruments wie auch des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sollte Unterstützung für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Partnerländern und/oder der Russischen Föderation einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits an den Außengrenzen der Europäischen Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung benachbarter Grenzregionen und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern. Damit eine effiziente Durchführung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gewährleistet werden kann, ist es wichtig, die Verfahren mit denen der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit" gegebenenfalls zu harmonisieren.

- (12) Grenzregionen, die zu Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören, und die entsprechenden Regionen von Ländern, die im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe gefördert werden, können ebenfalls an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit teilnehmen. Länder des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die aus eigenen Mitteln finanzierte Teilnahme an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit fortsetzen können.
- (13) Von den EU-Mitgliedstaaten, Partnerländern und der Russischen Föderation wird bei einer Beteiligung an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erwartet, dass sie einen entsprechenden Eigenbeitrag zu Kofinanzierungsmaßnahmen leisten. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Länder, erhöht die für die Programme zur Verfügung stehenden Finanzmittel und erleichtert die Beteiligung lokaler Akteure.
- (14) Zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partner muss die Zusammenarbeit gefördert und erleichtert werden, vor allem durch die Bündelung von Mitteln aus internen und externen Finanzierungsinstrumenten des Unionshaushalts, mit denen insbesondere die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die regionale Zusammenarbeit, Infrastrukturprojekte im Interesse der Union, in die Nachbarländer einbezogen sind, und andere Bereiche der Zusammenarbeit unterstützt werden.
- (15) Die Hilfe, die den benachbarten Entwicklungsländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zur Verfügung gestellt wird, sollte mit den Zielen und Grundsätzen der auswärtigen Politik der Union, insbesondere ihrer Entwicklungspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union im Einklang stehen. Die Kohärenz mit der externen Dimension der internen Strategien und Instrumente der Union sollte ebenfalls gewährleistet werden.
- (16) Die gemeinsame Strategie Afrika-EU ist für die Beziehungen zu den nordafrikanischen Nachbarstaaten im Mittelmeerraum von großer Bedeutung.

- (17) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die Kohärenz und Komplementarität ihrer Strategien für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern stärken. Um zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Union und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einander ergänzen und verstärken, sollte wo immer möglich und zweckmäßig eine gemeinsame Programmierung vorgesehen werden.
- (18) Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung der Union sollte grundsätzlich mit den entsprechenden nationalen, regionalen und lokalen Strategien und Maßnahmen der Partnerländer sowie – im Falle von Mehrländerprogrammen und Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit –, sofern relevant, auch mit denen der Russischen Föderation abgestimmt werden.
- (19) In den Nachbarländern, in denen die Angleichung an die EU-Vorschriften und -Standards zu den politischen Schlüsselprioritäten gehört, kann entsprechende Unterstützung am wirksamsten auf EU-Ebene geleistet werden. In bestimmten Fällen kann diese Unterstützung sogar nur auf EU-Ebene bereitgestellt werden. Die Erfahrungen von EU-Mitgliedstaaten bei diesem Übergang können ebenfalls zum Erfolg von Reformen in Nachbarländern und zur Förderung universeller Werte in der Region beitragen.
- (20) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und einer fortschreitenden wirtschaftlichen Integration zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarländern, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund des Umfangs der Maßnahmen besser auf der Ebene der Union zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (21) [Zwar wächst der Finanzierungsbedarf im Bereich des auswärtigen Handelns der Union, die für diese Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage der Union begrenzt. Die Kommission muss sich daher bemühen, die verfügbaren Ressourcen durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient wie möglich zu nutzen. Diese Hebelwirkung sollte dadurch verstärkt werden, dass die mit diesen Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen.]³
- (22) Die Bekämpfung des Klimawandels gehört zu den großen Herausforderungen, denen die Union gegenübersteht, und erfordert dringend internationales Handeln. Diese Verordnung soll einen Beitrag zu der in der Mitteilung der Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen vom Juni 2011 angekündigten Erhöhung des Anteils der klimabezogenen Ausgaben am Haushalt der Union auf mindestens 20 % leisten.
- (23) Geschlechtergleichstellung, die Rechte der Angehörigen von Minderheiten und Nicht-diskriminierung sind als Querschnittsthemen grundsätzlich in alle Maßnahmen einzubeziehen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden.
- (24) Die Union engagiert sich in ihren Beziehungen zu ihren Partnern weltweit für die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle sowie für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der international anerkannten Arbeitsnormen und multilateralen Umweltabkommen.
- (25) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, u. a. durch die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und ggf. durch Sanktionen. Diese Maßnahmen sollten im Einklang mit den geltenden Vereinbarungen durchgeführt werden, die mit internationalen Organisationen und Drittländern getroffen wurden.

³ Aufgrund der laufenden Verhandlungen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung ist Erwägungsgrund 21 nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

- (26) Im Hinblick auf die Vereinheitlichung mit der Terminologie der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit" sollten die Durchführungsdokumente für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit als "gemeinsame operationelle Programme" bezeichnet werden.
- (27) Auch um einheitliche Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu schaffen, sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (28) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit Artikel 7 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben können, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (29) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates festgelegt.
- (30) Aufgrund der Ziele und des Umfangs der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe sind der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen vor dem Erlass der Verordnung gehört worden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Allgemeine Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Die Union strebt nach Schaffung eines Raums des gemeinsamen Wohlstands und der guten Nachbarschaft, an dem sich die Union und die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Länder und Gebiete (im Folgenden "Partnerländer") beteiligen, und entwickelt dazu besondere Beziehungen auf der Basis von Zusammenarbeit, gegenseitiger Rechenschaftspflicht und dem gemeinsamen Bekenntnis zu universellen Werten in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte.
2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung kann zum Nutzen der Partnerländer und der an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit beteiligten Regionen eingesetzt werden. Sie kann auch zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partnerländer eingesetzt werden.
3. Finanzmittel der Union können auch eingesetzt werden, um der Russischen Föderation die Teilnahme an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und an regionaler Zusammenarbeit mit EU-Beteiligung sowie an den einschlägigen Mehrländerprogrammen – einschließlich der Zusammenarbeit im Bildungswesen – zu ermöglichen.
4. Die Finanzmittel, die von der Union im Rahmen dieser Verordnung für die im Anhang aufgeführten Länder und Gebiete bereitgestellt werden, beschränken sich auf deren jeweiliges Hoheitsgebiet, wie es im Einklang mit dem Völkerrecht festgelegt ist.

Spezifische Ziele der Unterstützung der Union

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung konzentriert sich auf die Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und einer schrittweisen wirtschaftlichen Integration zwischen der Union und den Partnerländern und insbesondere auf die Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Aktionsplänen oder gleichrangigen Dokumenten.

2. Die Unterstützung der Union zielt insbesondere darauf ab,
 - (a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgrundsatzes zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle Staatsführung zu stärken und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;
 - (b) eine schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und eine engere sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, u. a. durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards und einen besseren Marktzugang – u.a. auch durch weitreichende und umfassende Freihandelszonen – sowie durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen, insbesondere im Bereich der Netzinfrastrukturen;
 - (c) die Voraussetzungen für eine effizient gesteuerte Mobilität und die Förderung persönlicher Kontakte zu schaffen;
 - (d) alle Aspekte einer intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern; u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors zur Armutsminderung beizutragen; den Aufbau von Kapazitäten in Wissenschaft, Hochschulbildung, Technik und Innovation sowie einen Gemeinsamen Raum für Wissen und Innovation zu fördern; den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu unterstützen; die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern sowie den Umweltschutz, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz zu unterstützen;
 - (e) vertrauensbildende Maßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, zu fördern;
 - (f) die Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene und in der gesamten Nachbarschaftsregion sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken.

3. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele werden insbesondere anhand der regelmäßigen Berichte der Union über die Umsetzung der Politik bewertet; für die Bewertung der Ziele gemäß Absatz 2 Buchstaben a, d und e werden die von internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen festgelegten Indikatoren herangezogen; für Absatz 2 Buchstaben b, c und d ist der Grad der Übernahme des Rechtsrahmens der Union durch die Partnerländer und für Absatz 2 Buchstaben c und f die Zahl der einschlägigen Abkommen und Kooperationsmaßnahmen relevant. Als Indikatoren herangezogen werden u. a. die Durchführung angemessen überwachter demokratischer Wahlen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit, das Ausmaß der Korruption, Handelsströme und Geschlechtergleichstellung sowie Indikatoren für die Messung interner wirtschaftlicher Ungleichgewichte, einschließlich der Beschäftigungsquote.
4. Auch andere Bereiche können von der Union unterstützt werden, sofern dies mit den Zielen der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbar ist.

Artikel 3

Strategischer Rahmen

1. Den strategischen Rahmen für die Programmierung und Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleisteten Unterstützung bilden gemeinsam – unter Wahrung des Grundsatzes der Eigenverantwortung – die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und sonstigen geschlossenen oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, die entsprechenden Kommissionsmitteilungen und Ratsschlussfolgerungen sowie die diesbezüglichen Gipfelerklärungen oder auf den Ministertagungen mit den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik angenommenen Schlussfolgerungen, einschließlich im Kontext der Östlichen Partnerschaft und der Union für den Mittelmeerraum.
2. Die gemeinsamen Aktionspläne oder gleichwertige zwischen Partnerländern und der Union vereinbarte Dokumente wie beispielsweise die Assoziierungsagenden – gegebenenfalls einschließlich im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der südlichen Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik – stellen den wichtigsten Bezugspunkt für die Festlegung der Prioritäten der Unterstützung durch die Union sowie für die Bewertung der Fortschritte nach Artikel 2 Absatz 3 dar.

3. Besteht zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland kein Abkommen im Sinne von Absatz 1, so kann von der Union Unterstützung gewährt werden, wenn sie sich als zweckmäßig für die Verfolgung der politischen Ziele der Union erweist; sie wird auf der Grundlage dieser Ziele unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs des Partnerlandes programmiert.

Artikel 4

Differenzierung, Partnerschaft und Kofinanzierung

1. Art und Umfang der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a von der Union für jedes Partnerland geleisteten Unterstützung gestalten sich unterschiedlich und tragen den Gegebenheiten in dem jeweiligen Partnerland Rechnung in Bezug auf
- seine Bedürfnisse, wobei Indikatoren wie Bevölkerung und Entwicklungsstand herangezogen werden;
 - sein Engagement für die Umsetzung der vereinbarten Ziele für politische, wirtschaftliche und soziale Reformen sowie die Fortschritte bei deren Verwirklichung;
 - sein Engagement für den Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und die diesbezüglichen Fortschritte;
 - seine Partnerschaft mit der Union, einschließlich seine damit angestrebten Ziele;
 - seine Aufnahmekapazität und die potenziellen Auswirkungen der Unterstützung der Union.

Diese Unterstützung findet ihren Niederschlag in den in Artikel 7 spezifizierten Dokumenten zur mehrjährigen Programmierung.

2. Nach Annahme der in Artikel 7 genannten Programmierungsdokumente und unbeschadet der anderen in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Elemente, einschließlich der Bedürfnisse des jeweiligen Partnerlands, wird der Anteil der verfügbaren Mittel, der den einzelnen Partnerländern angeboten wird, an die von ihnen erreichten Fortschritte beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie sowie bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele angepasst. Die Gewährung der Unterstützung kann – auch unter Berücksichtigung von Artikel 15 – bei schweren oder dauerhaften Rückschritten in diesen Bereichen überprüft werden. Dieses auf Anreizen beruhende Herangehen gilt nicht für die Unterstützung der Zivilgesellschaft, persönliche Kontakte einschließlich der Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden, die Unterstützung bei der Verbesserung der Menschenrechtslage oder für krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen.

3. Die Anwendung des auf Anreizen beruhenden Herangehens im Rahmen dieser Verordnung wird Gegenstand eines regelmäßigen Gedankenaustauschs zwischen dem EAD, der Kommission und den Mitgliedstaaten in dem Ausschuss nach Artikel 13 sowie im Rat sein.
4. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung wird in der Regel gemeinsam mit dem Empfängerland festgelegt. Im Rahmen dieser Partnerschaft wirken ggf. nationale, regionale und lokale Behörden, sonstige interessierte Kreise, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und weitere nichtstaatliche Akteure an der Vorbereitung, der Durchführung und dem Monitoring der Unionsunterstützung mit.
5. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird grundsätzlich von den Partnerländern und anderen teilnehmenden Ländern aus öffentlichen Mitteln, aus Beiträgen der Empfänger oder aus anderen Quellen kofinanziert. Dieser Grundsatz gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Programme. Unbeschadet der nach der Haushaltsordnung einzuhaltenden sonstigen Bedingungen können die Kofinanzierungserfordernisse in ausreichend begründeten Fällen und wenn dies erforderlich ist, um die Entwicklung der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Akteure zu unterstützen, aufgehoben werden.

Artikel 5

Kohärenz und Geberkoordinierung

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit allen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie mit sonstigen relevanten Politikbereichen der Union gewährleistet. Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet werden, stützen sich daher auf die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Dokumente für die Kooperationspolitik sowie auf die spezifischen Interessen, politischen Schwerpunkte und Strategien der Union. Sie tragen den Verpflichtungen aus multilateralen Übereinkünften und internationalen Übereinkommen Rechnung, bei denen die Union und ihre Partnerländer Vertragsparteien sind.

2. Die Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst, die Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährleisten die Kohärenz zwischen der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung und anderen Hilfemaßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank.
3. Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Unterstützungsprogramme ab, um im Einklang mit den für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und die Harmonisierung der Politik und Verfahren festgelegten Grundsätzen die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen. Die Koordinierung wird durch regelmäßige Konsultationen und einen kontinuierlichen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus – insbesondere vor Ort – gewährleistet und kann eine gemeinsame Programmierung, delegierte Zusammenarbeit und/oder die Übertragung von Befugnissen einschließen.
4. In Absprache mit den Mitgliedstaaten ergreift die Union alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Konsultationen in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses, zur Gewährleistung der Komplementarität, einer wirksamen Abstimmung sowie der Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen einschließlich der europäischen und internationalen Finanzinstitutionen, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, privater und politischer Stiftungen sowie Gebern außerhalb der Union.

Titel II

PROGRAMMIERUNG UND MITTELZUWEISUNG

Artikel 6

Programmarten

1. Die Programmierung der nach dieser Verordnung durch die Union gewährten Unterstützung erfolgt im Rahmen
 - (a) bilateraler Programme zur Unterstützung eines Partnerlandes;
 - (b) von Mehrländerprogrammen, die auf die Bewältigung von Herausforderungen, vor denen alle oder mehrere Partnerländer stehen, ausgerichtet sind – auf der Grundlage der Prioritäten der Östlichen Partnerschaft und der südlichen Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie unter Berücksichtigung der Tätigkeiten im Kontext der Union für den Mittelmeerraum – sowie im Rahmen der regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Partnerländer. An dieser Zusammenarbeit kann die Russische Föderation gemäß Artikel 1 Absatz 3 beteiligt werden;
 - (c) von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die die Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem und mehreren Partnerländern und/oder der Russischen Föderation andererseits zum Gegenstand haben und in dem Gebiet beiderseits des ihnen gemeinsamen Teils der Außengrenze der Union durchgeführt werden.

2. Die im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleistete Unterstützung wird nach Maßgabe der gemeinsamen Durchführungsverordnung und – für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Programme – zudem im Einklang mit den Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments umgesetzt.⁴

⁴ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einvernehmen; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

Programmierung und indikative Mittelzuweisung für Länder- und Mehrländerrichtprogramme

1. Die Mittelzuweisungen für Länderprogramme werden anhand der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriterien festgelegt.
2. Liegen die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Dokumente vor, so wird für diese Länder ein umfassender mehrjähriger einheitlicher Unterstützungsrahmen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen. In diesem einheitlichen Unterstützungsrahmen werden die bei der Umsetzung des strategischen Rahmens erzielten Fortschritte bewertet und die Prioritäten der Unterstützung durch die Union festgelegt, die hauptsächlich aus den Schwerpunkten ausgewählt werden, die in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Dokumenten und den Strategiepapieren oder Plänen der Partnerländer aufgeführt sind, und für die im Rahmen der regelmäßigen Bewertung durch die Union Unterstützungsbedarf ermittelt wurde. In diesem Rahmen wird auch die Höhe der Richtbeträge festgelegt. Die Mittelzuweisungen für den jeweiligen einheitlichen Unterstützungsrahmen werden sich in einer Spanne von höchstens 20 % bewegen. Die Geltungsdauer des einheitlichen Unterstützungsrahmens entspricht der Laufzeit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten einschlägigen Dokumente.
3. Liegen für ein Land die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Dokumente nicht vor, so wird ein umfassendes Programmierungsdokument einschließlich einer Strategie und eines Mehrjahresrichtprogramms nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen. Darin wird auf der Grundlage einer Analyse der Lage des betreffenden Landes und seiner Beziehungen zur EU, der Strategien oder Aktionspläne des Landes, der Prioritäten der Unionsunterstützung und den nach Schwerpunkten aufgeschlüsselten Richtbeträgen die Reaktionsstrategie der Union festgelegt. Die entsprechenden Mittelzuweisungen werden sich in einer Spanne von höchstens 20 % bewegen. Das Programmierungsdokument deckt einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum ab.

4. Für die Mehrländerprogramme wird ein umfassendes Programmierungsdokument einschließlich einer Strategie und eines Mehrjahresrichtprogramms nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen. Darin werden die Prioritäten der Unionsunterstützung auf regionaler oder subregionaler Ebene und die nach Schwerpunkten aufgeschlüsselten Richtbeträge festgelegt. Es deckt einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum ab. Die Mittelzuweisungen für Mehrländerprogramme werden auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien festgelegt.
5. Die in Absatz 2 genannten Dokumente des einheitlichen Unterstützungsrahmens werden bei Bedarf überprüft, unter anderem unter dem Gesichtspunkt der einschlägigen regelmäßigen EU-Berichte und unter Berücksichtigung der Arbeiten der durch die Abkommen mit den Partnerländern eingerichteten gemeinsamen Gremien, und sie können im Einklang mit dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren geändert werden. Die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Programmierungsdokumente werden nach der Hälfte ihrer Laufzeit oder bei Bedarf überprüft und können nach demselben Verfahren geändert werden.
6. Um das auf Anreizen beruhende Herangehen nach Artikel 4 Absatz 2 zu erleichtern, wird ein Anteil von höchstens 10 % der für das Europäische Nachbarschaftsinstrument vorgesehenen Haushaltsmittel Mehrländer-Rahmenprogrammen zugewiesen, so dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten länderspezifischen Mittelzuweisungen aufgestockt werden können. In den Beschlüssen der Kommission über die Einrichtung dieser Rahmenprogramme wird festgelegt, welchen Ländern Mittel zugewiesen werden können, wobei über die tatsächlichen Mittelzuweisungen später in Abhängigkeit von den Fortschritten, die beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie sowie bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele erreicht wurden, entschieden wird.
7. Die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel können mit den Mitteln aus anderen einschlägigen durch EU-Verordnungen geschaffenen Finanzierungsinstrumenten gebündelt werden, sofern dies für eine wirksamere Umsetzung von Maßnahmen zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partnerländer in Bereichen wie länderübergreifender Zusammenarbeit und Netzanbindung erforderlich ist. In diesem Fall legt die Kommission fest, welche einheitlichen Durchführungsbestimmungen Anwendung finden.

8. Die Mitgliedstaaten werden in den Programmierungsprozess einbezogen. Diejenigen Mitgliedstaaten und anderen Geber, die sich zu einer gemeinsamen Programmierung ihrer Unterstützung mit der EU verpflichtet haben, werden besonders eng in diesen Prozess eingebunden. In den Programmierungsdokumenten können ggf. auch ihre Beiträge aufgeführt werden.
9. Wenn sich Mitgliedstaaten und andere Geber zu einer gemeinsamen Programmierung ihrer Unterstützungsmaßnahmen verpflichten, kann ein gemeinsames Mehrjahresprogrammierungsdokument den in Absatz 2 genannten einheitlichen Unterstützungsrahmen und die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Programmierungsdokumente ersetzen, sofern die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
10. In Krisenfällen und bei Bedrohungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder bei natürlichen oder von Menschen ausgelösten Katastrophen kann eine Ad-hoc-Überprüfung der Programmierungsdokumente vorgenommen werden. Dieses Dringlichkeitsverfahren soll die Kohärenz zwischen der Politik der Union, der auf der Grundlage dieser Verordnung durch die Union gewährten Unterstützung und der Unterstützung, die im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der Union geleistet wird, gewährleisten. Aufgrund dieser Überprüfung können Änderungen der Programmierungsdokumente beschlossen werden. In diesem Fall leitet die Kommission die geänderten Programmierungsdokumente spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Titel III

GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 8

Geografischer Anwendungsbereich

1. Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit können aufgestellt werden für:
 - (a) Landgrenzen zwischen Gebietseinheiten der dritten Ebene der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) oder einer entsprechenden Ebene von Mitgliedstaaten und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation, unbeschadet etwaiger Anpassungen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität des Kooperationsprogramms;

- (b) Seegrenzen, zwischen Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 3 oder einer entsprechenden Ebene von Mitgliedstaaten und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation, die höchstens 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität des Kooperationsprogramms;
 - (c) Meeresbecken, deren Küstengebiete zur NUTS-Ebene 2 oder einer entsprechenden Ebene gehören und die mehreren Mitgliedstaaten und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation gemeinsam sind.
2. Zur Gewährleistung der Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit und in anderen begründeten Fällen kann es Gebietseinheiten, die an die in Absatz 1 genannten Gebietseinheiten angrenzen, gestattet werden, an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit teilzunehmen. Die Voraussetzungen, unter denen angrenzende Regionen an der Zusammenarbeit teilnehmen können, werden in den gemeinsamen operationellen Programmen festgelegt.
 3. In begründeten Fällen können wichtige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren in Mitgliedstaaten, Partnerländern oder der Russischen Föderation, die nicht an eine förderfähige Gebietseinheit angrenzen, einbezogen werden, sofern dadurch ein Beitrag zur Verwirklichung der im Programmierungsdokument festgelegten Ziele geleistet wird. Die Voraussetzungen, unter denen diese Zentren an der Zusammenarbeit teilnehmen können, werden in den gemeinsamen operationellen Programmen festgelegt.
 4. Werden Programme gemäß Absatz 1 Buchstabe b aufgestellt, kann die Europäische Kommission in Abstimmung mit den Teilnehmern vorschlagen, dass der geografische Anwendungsbereich auf die gesamte Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in deren Gebiet sich die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 3 befindet, ausgedehnt wird.
 5. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit wird dahin gehend ausgerichtet, dass sie mit den Zielen bestehender und künftiger makroregionaler Strategien übereinstimmt.

Programmierung und Mittelzuweisung für grenzübergreifende Zusammenarbeit

1. Es wird ein Programmierungsdokument ausgearbeitet in dem Folgendes festgelegt wird:
 - (a) die strategischen Ziele der grenzübergreifenden Zusammenarbeit;
 - (b) eine Liste der aufzustellenden gemeinsamen operationellen Programme;
 - (c) die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel zwischen den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Programmen, die an Land- und Seegrenzen durchgeführt werden, und den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannten Programmen für Meeresbecken;
 - (d) die Mehrjahresrichtbeträge für die einzelnen gemeinsamen operationellen Programme;
 - (e) die Gebietseinheiten, die zur Teilnahme an den einzelnen gemeinsamen operationellen Programmen berechtigt sind, sowie die in Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführten Regionen und Zentren;
 - (f) der Richtbetrag, der ggf. für die Unterstützung des horizontalen Kapazitätsausbaus, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen Programmen zur Verfügung steht;
 - (g) die Beiträge zu länderübergreifenden Programmen, die nach der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung aufgestellt wurden, an denen Partnerländer und/oder die Russische Föderation teilnehmen.

Das Programmierungsdokument gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren und wird von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen. Es wird nach der Hälfte der Laufzeit oder bei Bedarf überprüft und kann nach demselben Verfahren überarbeitet werden.

2. Die gemeinsamen operationellen Programme werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert. Die Höhe dieses Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung] festgelegt. Für die Verwendung dieses Finanzbeitrags gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
3. Über das Instrument für Heranführungshilfe können gemeinsame operationelle Programme kofinanziert werden, an denen im Rahmen dieses Instruments förderfähige Länder beteiligt sind. Für die Verwendung dieses Kofinanzierungsbeitrags gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
4. Die für die operationellen Programme bereitgestellten Richtbeträge richten sich hauptsächlich nach der Bevölkerung der förderfähigen Gebietseinheiten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben a, b und c. Bei der Festlegung der Richtbeträge können Anpassungen vorgenommen werden, die der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den aus der Mittelausstattung dieses Instruments finanzierten Beiträgen und weiteren Faktoren Rechnung tragen, die die Intensität der Zusammenarbeit beeinflussen, wie etwa die spezifischen Merkmale von Grenzgebieten und die Kapazitäten für die Verwaltung und Aufnahme der Unionshilfe.

Artikel 10

Gemeinsame operationelle Programme

1. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen mehrjähriger gemeinsamer operationeller Programme, die zur Förderung der Zusammenarbeit an einer Grenze oder einer Gruppe von Grenzen mehrjährige Maßnahmen vorsehen, mit denen kohärente prioritäre Ziele verfolgt werden und die mit Unterstützung durch die Union durchgeführt werden können. Die gemeinsamen operationellen Programme beruhen auf den Programmierungsdokumenten im Sinne des Artikels 9. Diese umfassen eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere der in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Elemente.

2. Die gemeinsamen operationellen Programme für Land- und Seegrenzen werden auf der entsprechenden Gebietsebene für jede Grenze erstellt und gelten für förderfähige Gebietseinheiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Partnerländern und/oder der Russischen Föderation.
3. Die gemeinsamen operationellen Programme für Meeresbecken sind multilateral und werden auf der entsprechenden Gebietsebene für die förderfähigen, an einem gemeinsamen Meeresbecken gelegenen Gebietseinheiten in mehreren teilnehmenden Ländern, zu denen mindestens ein Mitgliedstaat und ein Partnerland und/oder die Russische Föderation zählen, erstellt. Sie können bilaterale Tätigkeiten einschließen, die die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Partnerland und/oder der Russischen Föderation unterstützen.
4. Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Programmierungsdokuments nach Artikel 9 und im Anschluss an den Erlass der Durchführungsbestimmungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit legen die teilnehmenden Länder der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame operationelle Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen operationellen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung, dem Programmierungsdokument und den Durchführungsbestimmungen an. Die Kommission legt die gemeinsamen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit binnen eines Monats nach ihrer Annahme dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme vor.
5. Regionen, die nicht zu Partnerländern, der Russischen Föderation oder Mitgliedstaaten gehören, aber an förderfähige Regionen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b angrenzen oder an einem Meeresbecken liegen, für das ein gemeinsames operationelles Programm aufgestellt wird, können an einem gemeinsamen operationellen Programm teilnehmen und Unterstützung der Union unter den im Programmierungsdokument nach Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen erhalten.

6. Die Kommission und die beteiligten Länder ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung finanzierten Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und die Programme der transnationalen Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...], deren geographische Anwendungsbereiche sich teilweise überschneiden, vollständig kohärent sind und sich gegenseitig verstärken.
7. Die gemeinsamen operationellen Programme können auf Veranlassung der teilnehmenden Länder oder der Kommission überarbeitet werden, u. a. um
 - auf Änderungen der Schwerpunkte der Zusammenarbeit oder sozioökonomischen Entwicklungen zu reagieren,
 - den Ergebnissen der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und des Monitoring- und Evaluierungsprozesses Rechnung zu tragen,
 - falls erforderlich die Höhe der Gemeinschaftshilfe anzupassen und eine Neuverteilung der Mittel vorzunehmen.
8. Spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Annahme der gemeinsamen operationellen Programme folgt, schließt die Kommission eine Finanzierungsvereinbarung mit den Partnerländern und/oder der Russischen Föderation. Die Finanzierungsvereinbarung umfasst die Rechtsvorschriften, die für die Umsetzung des gemeinsamen operationellen Programms erforderlich sind, und kann von anderen teilnehmenden Ländern und der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c genannten Verwaltungsstelle oder von dem Land, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, mitunterzeichnet werden.

Falls erforderlich wird zwischen den teilnehmenden Ländern und der Verwaltungsstelle eine Vereinbarung (z.B. in Form eines Memorandum of Understanding) über die besonderen finanziellen Verpflichtungen der Länder und die programmspezifischen Durchführungsmodalitäten, Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Leitung und Verwaltung des Programms geschlossen.

9. Ein gemeinsames operationelles Programm mit mehr als einem Partnerland oder mindestens einem Partnerland und der Russischen Föderation wird aufgelegt, wenn mindestens ein Partnerland oder die Russische Föderation die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet. Andere Partnerländer oder die Russische Föderation, die durch ein bestehendes Programm gefördert werden, können sich jederzeit durch Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung an dem Programm beteiligen.

10. Verpflichtet sich ein beteiligtes Land zur Kofinanzierung eines Programms, werden in dem gemeinsamen operationellen Programm die Modalitäten und erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Bereitstellung, den Einsatz und das Monitoring der Kofinanzierungsmittel sowie die einschlägige Rechnungsprüfung festgelegt. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung wird von allen teilnehmenden Ländern und der Verwaltungsstelle des Programms oder von dem Land, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, unterzeichnet.
11. Gemeinsame operationelle Programme können auch Finanzbeiträge von und zu Instrumenten vorsehen, mit denen Zuschüsse gemäß den für diese Instrumente geltenden Bestimmungen kombiniert werden können, vorausgesetzt, dass dies zur Verwirklichung der Programmziele beiträgt.
12. Die teilnehmenden Länder und ihre Regionen wählen nach dem Grundsatz der Partnerschaft gemeinsam Vorhaben für eine Unterstützung durch die Union aus, die mit den Zielen und Maßnahmen des gemeinsamen operationellen Programms im Einklang stehen.
13. In besonderen und ausreichend begründeten Fällen, in denen
 - (a) aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern oder zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland oder der Russischen Föderation kein gemeinsames operationelles Programm vorgelegt werden kann, oder
 - (a) die teilnehmenden Länder der Kommission bis spätestens 30. Juni 2017 kein gemeinsames operationelles Programm vorgelegt haben, oder
 - (b) keiner der nicht der EU angehörenden Teilnehmer an dem Programm die entsprechende Finanzierungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres nach der Annahme des Programms unterzeichnet hat,

unternimmt die Kommission nach Rücksprache mit dem/den betroffenen Mitgliedstaat/en die erforderlichen Schritte, um es dem/den betroffenen Mitgliedstaat/en zu ermöglichen, den Beitrag des EFRE zu dem gemeinsamen operationellen Programm gemäß Artikel 4 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] in Anspruch zu nehmen.

14. Mittelbindungen für Maßnahmen oder Programme im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können in mehrere Jahrestanchen unterteilt werden.

Artikel 11

Verwaltung der gemeinsamen operationellen Programme

1. Die gemeinsamen operationellen Programme werden vorzugsweise nach dem Prinzip der geteilten Verwaltung mit Mitgliedstaaten durchgeführt. Die beteiligten Länder können jedoch eine indirekte Mittelverwaltung durch eine in der Haushaltsordnung aufgeführte Einrichtung und im Einklang mit den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Durchführungsbestimmungen vorschlagen.
2. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen vergewissert sich die Kommission, dass der Mitgliedstaat, im Falle der geteilten Verwaltung, bzw. das Partnerland oder die Russische Föderation oder die internationale Organisation, im Falle der indirekten Verwaltung, Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben und einsetzen, die der Haushaltsordnung, dieser Verordnung und den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Durchführungsbestimmungen entsprechen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten, Partnerländer, die Russische Föderation und die betreffenden internationalen Organisationen gewährleisten das reibungslose Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Sie sind für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig.

Die Kommission kann den betreffenden Mitgliedstaat oder das Partnerland oder die Russische Föderation oder die internationale Organisation dazu auffordern, eine bei der Kommission eingereichte Beschwerde hinsichtlich der Auswahl oder Durchführung eines gemäß diesem Titel finanzierten Vorhabens oder des Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu untersuchen.

3. Um eine angemessene Vorbereitung der gemeinsamen operationellen Programme zu ermöglichen, sind Ausgaben, die nach der Einreichung der gemeinsamen operationellen Programme bei der Kommission anfallen, frühestens ab 1. Januar 2014 förderfähig.

4. Ist die Förderfähigkeit nach Artikel 8 Absatz 7 der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschränkt, so kann die in Absatz 1 genannte Einrichtung, die für die Einleitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen zuständig ist, nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung und nach den Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern oder Waren mit nicht förderfähigem Ursprung als förderfähig zulassen.⁵

Artikel 12

Durchführungsbestimmungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit

1. Die Durchführungsbestimmungen mit spezifischen Vorschriften für die Durchführung dieses Titels werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen.⁶
2. Die Durchführungsbestimmungen umfassen u. a. detaillierte Vorschriften über:
 - (a) Kofinanzierungssatz und -methoden;
 - (b) Vorbereitung, Änderung und Abschluss gemeinsamer operationeller Programme;
 - (c) Rolle und Funktion der Programmstrukturen, wie beispielsweise: paritätischer Monitoring-Ausschuss, Verwaltungsstelle und dazugehöriges gemeinsames technisches Sekretariat, einschließlich deren Stellung, Zusammensetzung, Rechenschaftspflicht und Zuständigkeiten, Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Auflagen für die technische und finanzielle Verwaltung der Unionsunterstützung einschließlich der Förderfähigkeit der Ausgaben;
 - (d) Einziehungsverfahren, insbesondere in Drittstaaten; Monitoring und Evaluierung;
 - (e) Sichtbarkeit und Informationsmaßnahmen;
 - (f) geteilte und indirekte Verwaltung nach Artikel 6 Absatz 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung.

⁵ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einverständnis; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

⁶ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einverständnis; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschuss

Die Kommission wird vom Ausschuss für das Europäische Nachbarschaftsinstrument unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 14

Teilnahme von nicht unter Artikel 1 fallenden Drittländern

1. Unter hinreichend begründeten Umständen kann die Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren beschließen, zur Gewährleistung von Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Finanzierung und zur Stärkung der regionalen oder transregionalen Zusammenarbeit bestimmte Fördermaßnahmen fallweise auf Länder, Gebiete und Regionen auszuweiten, die andernfalls keinen Anspruch auf eine Finanzierung hätten. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der gemeinsamen Durchführungsverordnung können natürliche und juristische Personen aus den betreffenden Ländern, Gebieten und Regionen an den Verfahren für die Durchführung dieser Maßnahmen teilnehmen.
2. Diese Möglichkeit kann in den in Artikel 7 genannten Programmierungsdokumenten vorgesehen werden.

Artikel 15

Aussetzung der Unterstützung der Union

Unbeschadet der Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe, die in den mit Partnerländern und -regionen geschlossenen Abkommen vorgesehen sind, kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Partner die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht einhält. In diesen Fällen wird die Hilfe der Union im Rahmen des Möglichen vorrangig zur Unterstützung nichtstaatlicher Akteure für Maßnahmen zur direkten Unterstützung der Bevölkerung und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in den Partnerländern verwendet. Die Union kann das betreffende Partnerland oder die betreffende Partnerregion anhören, bevor geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 16

Finanzieller Bezugsrahmen

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieser Verordnung im Zeitraum von 2014 bis 2020 beläuft sich auf [18 182 300 000] EUR (zu jeweiligen Preisen)⁷. Bis zu 5% der Mittel werden für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c zur Verfügung gestellt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.

⁷ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

3. Nach Artikel 13 Absatz 2 der "Erasmus für alle"-Verordnung wird aus den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten im Außenbereich (Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfond) für die Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag von insgesamt [1 812 100 000 EUR]⁸ bereitgestellt, um die Mobilität zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten im Bereich des Lernens zu fördern und die Zusammenarbeit und den Politikdialog zwischen Behörden, Institutionen und Organisationen dieser Länder zu unterstützen. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Programm "Erasmus für alle".

Die Finanzierung erfolgt durch zwei Mehrjahres-Mittelzuweisungen, die jeweils die ersten vier Jahre und die verbleibenden drei Jahre abdecken. Dies wird bei der Ausarbeitung der Mehrjahresrichtprogramme für diese Instrumente im Einklang mit dem festgestellten Bedarf und den Prioritäten des betreffenden Landes angemessen berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU geändert werden.

Artikel 17

Europäischer Auswärtiger Dienst

Die Durchführung dieser Verordnung steht im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

⁸ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

Partnerländer im Sinne des Artikels 1:

Algerien

Armenien

Aserbajdschan

Belarus

Ägypten

Georgien

Israel

Jordanien

Libanon

Libyen

Republik Moldau

Marokko

besetztes palästinensisches Gebiet

Syrien

Tunesien

Ukraine